Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini

sbv | usp | usc

Konferenz der Vorsteher der Umweltschutz-
ämter der Schweiz (KVU)
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3001 Bern

Brugg, 11. September 2026

Zuständig: Marion Zufferey
Sekretariat: Marina Kilchhofer
Dokument: Stellungnahme zur Cercl'Air-Empfehlung Nr. 36

Per mail an: seraina.fankhauser@tg.ch

Stellungnahme zum Entwurf der Cercl'Air-Empfehlung Nr. 36: «Vollzug Mindestabstand bei Tierhaltungsanlagen»

Sehr geehrte Frau Fankhauser
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 5. Juni 2026 laden Sie uns ein, zum Entwurf der Cercl'Air Empfehlung Nr. 36 Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, mit dieser Eingabe zu einer konstruktiven Weiterentwicklung der Vollzugsempfehlungen beizutragen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband (SBV) unterstützt das Ziel einer einheitlichen, nachvollziehbaren und rechtsicheren Vollzugspraxis. Landwirtschaftsbetriebe sind bei Investitionen in Stallbauten auf verlässliche Rahmenbedingungen sowie Planungs- und Rechtssicherheit angewiesen. Eine schweizweite harmonisierte Vollzugspraxis ist deshalb grundsätzlich zu begrüssen. Eine Harmonisierung ist jedoch nur zielführend, wenn die zugrunde liegende Methode praxistauglich ist und bestehende Betriebe nicht unverhältnismässig einschränkt.

Die vorliegende Berechnungsmethode stellt gegenüber der bisherigen Referenzmethode FAT-Bericht 476 jedoch einen grundlegenden Systemwechsel und hat nicht akzeptable Auswirkungen auf die Weiterentwicklung bestehender Betriebe und die Realisierung neuer Projekte. Die neue Methode führt in verschiedenen Konstellationen zu deutlich höheren Mindestabständen. Besonders betroffen sind tierfreundliche Haltungssysteme mit grösseren Stall- und Auslaufflächen sowie Kleinwiederkäuerbetriebe.

Aus Sicht des SBV darf die neue Methode nicht dazu führen, dass bestehende Betriebsstandorte nicht mehr weiterentwickelt werden können oder Investitionen in tierfreundliche Haltungssysteme erschwert werden. Dies würde den Zielen der Agrarpolitik und des Tierwohls widersprechen und könnte gleichzeitig unerwünschte raumplanerische Folgen haben, wenn neue Stallbauten ausserhalb bestehender Betriebszentren realisiert werden müssen. Aus raumplanerischer, landwirtschaftlicher und betrieblicher Sicht ist es sinnvoll, bestehende landwirtschaftliche Standorte möglichst weiterzuentwickeln und vorhanden Bausubstanzen im Rahmen von An- und Umbauten zu nutzen. Die Anforderungen an die Luftreinhaltung müssen deshalb mit den Zielen des Tierwohls, der Agrarpolitik, der Raumplanung und des Landschaftsschutzes in Einklang stehen.

Wird die Empfehlung in der vorliegenden Form umgesetzt, sind insbesondere folgende Fehlentwicklungen zu erwarten:

- **Planungs- und Investitionssicherheit wird geschwächt:** Die neue Methode stützt sich stärker auf projektspezifische Parameter wie die verschmutzten Flächen. Eine verlässliche Ermittlung des Mindestabstands ist dadurch teilweise erst auf Grundlage einer konkreten Gebäudeplanung

möglich. Betriebe müssen somit bereits erhebliche Planungs- und Projektierungskosten tragen, bevor feststeht, ob ein Vorhaben am vorgesehenen Standort überhaupt realisierbar ist. Dies erhöht die finanziellen Risiken und den administrativen Aufwand.

- **Bau- und Erschliessungskosten steigen deutlich:** Grössere Mindestabstände können längere Zufahrten und zusätzliche Leitungen und Erschliessungsanlagen erforderlich machen oder zusätzliche emissionsmindernde Massnahmen bedingen. Besonders problematisch ist dies an Standorten mit beschränkten räumlichen Möglichkeiten, etwa im Berggebiet. Dort können erhöhte Mindestabstände Projekte verteuern oder deren Realisierung gänzlich verunmöglichen.
- **Tierwohlfreundliche Ställe werden benachteiligt**: Grössere, offene und mit Auslaufflächen ausgestattete Ställe können allein wegen ihrer Fläche höhere rechnerische Mindestabstände auslösen, obwohl Tierart und Tierzahl unverändert bleiben. Damit wird zusätzlicher Platz pro Tier faktisch bestraft und ein Widerspruch zwischen Luftreinhalte- und Tierschutzzielen geschaffen.
- **Kleinwiederkäuer werden unverhältnismässig belastet:** Bei der Schaf- und Ziegenhaltung führt die vorgesehene Methodik zu deutlich höheren Mindestabständen, die fachlich nicht nachvollziehbar sind. Ein wesentlicher Grund dafür ist die starke Gewichtung der Mistlager, die bei diesen Tierkategorien einen erheblichen Einfluss auf die Berechnung haben.
- **Die Weiterentwicklung bestehender Betriebe wird erschwert oder verunmöglicht**: Überhöhte Abstände können notwendige Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen am Betriebszentrum blockieren.
- **Zusätzliche Bauten und Versiegelungen werden begünstigt**: Das Ausweichen in einen Standort führt zu neuen Erschliessungen, zusätzlichen Gebäuden und mehr versiegelter Fläche, statt vorhandene Betriebsstandorte sinnvoll weiterzuentwickeln. Dies läuft den Stabilisierungszielen von RPG2 und Ziele des Landschaftsschutzes zuwider.

Aus Sicht des SBV weist der vorliegende Entwurf grundlegenden Überarbeitungsbedarf auf. Die aufgezeigten Auswirkungen lassen sich nicht mit punktuellen Korrekturen beheben, sondern erfordern eine grundlegende Überarbeitung der Berechnungsmethode und der Vollzugsempfehlungen.

Der SBV hat an den Onlineveranstaltungen sowie an den Veranstaltungen in Fribourg und Zürich teilgenommen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde wiederholt auf offene Fragen und Unsicherheiten bei einzelnen wissenschaftlichen Grundlagen des AS59 hingewiesen. Auch die im Entwurf bereits vorgesehenen Abweichungen vom AS59 zeigen, dass für eine praxistaugliche Umsetzung Anpassungen erforderlich sind. Aus Sicht des SBV und seiner Mitgliedorganisationen sind deshalb weitere Korrekturen dort vorzusehen, wo die wissenschaftliche Grundlage nicht ausreichend belastbar ist oder die Erfahrungen aus der Praxis die resultierenden Mindestabstände nicht rechtfertigen.

Sollten die erforderlichen Anpassungen aufgrund der Vorgaben der AS59 innerhalb der Empfehlung Nr. 36 nicht umgesetzt werden können, darf dies nicht dazu führen, dass die aufgezeigten Probleme in Kauf genommen werden. In diesem Fall ist eine eigenständige und praxistaugliche Vollzugsempfehlung zu erarbeiten.

Erforderliche Anpassungen am Berechnungstool

Im separaten Dokument «Beurteilung des Berechnungstools zur Ermittlung der Mindestabstände – Entwurf Cercl'Air-Empfehlung Nr. 36, Version 22.05.2026» wurden sechs Praxisbetriebe untersucht und die Ergebnisse mit der bisherigen Berechnung nach FAT-Bericht 476 verglichen. Die detaillierten Berechnungen sind dort dokumentiert. Die detaillierten Berechnungen, die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie die Begründungen für den nachfolgend aufgezeigten Anpassungsbedarf sind in diesem Dokument dargelegt.

Gestützt auf diese Praxisbeispiele und die Rückmeldungen unserer Mitgliedorganisationen beantragt der SBV zusammenfassend folgende Anpassungen:

- Für Quellenstärken unterhalb des definierten Anwendungsbereichs (<0,35) ist eine klare und schweizweit einheitliche Regelung vorzusehen.
- Für bestehende, rechtmässig bewilligte Tierhaltungsanlagen ist eine klare Bestandesgarantie vorzusehen. Insbesondere kleinere bauliche Anpassungen, Sanierungen, Ersatzbauten und Modernisierungen dürfen nicht dazu führen, dass aufgrund der neuen Berechnungsmethode die gesamte Anlage neu beurteilt wird und dadurch die Weiterentwicklung am bestehenden Standort infrage gestellt wird. Dies gilt insbesondere bei gleichbleibendem oder reduziertem Tierbestand sowie bei Anpassungen zugunsten des Tierwohls.
- Saisonale Abwesenheiten sind differenziert zu berücksichtigen. Bei vollständiger Abwesenheit der Tiere während einer bestimmten Periode sollte ein Faktor von 0 angewendet werden können. Die starre 20-Meter-Regel für saisonale Betriebe ist zu überprüfen.
- Kleine Geruchsquellen mit einer Quellenstärke <0,35 sollten bei der Berechnung der gegenseitigen Beeinflussung nicht berücksichtigt werden.
- Der Kaltluftfaktor ist differenziert auszugestalten. Die heutigen Abstufungen von 1.3, 1.6 und 1.9 sollten durch zusätzliche Optionen ergänzt werden, damit unterschiedliche topografische Situationen sachgerecht abgebildet werden können.
- Bei Abluftreinigungsanlagen mit nachgewiesener Geruchsminderung muss die tatsächlich erzielte Emissionsminderung angemessen in die Berechnung des Mindestabstands einfliessen. Der Korrekturfaktor für Wintergärten bei Geflügel ist nach Tierkategorie und tatsächlicher Nutzungsdauer zu differenzieren.
- Der Einfluss der Mistlager ist zu überprüfen. In den untersuchten Praxisbeispielen wirken sich Mistlager teilweise unverhältnismässig stark auf die resultierenden Mindestabstände aus. Die Berechnung ist deshalb so auszugestalten, dass unterschiedliche Formen der Hofdüngerlagerung sachgerecht berücksichtigt werden. Zudem sind Zeiten ohne Beschickung des Mistlager (während Sommermonate durch Alpung und Vollweide) mit einer angemessenen Reduktion zu berücksichtigen.
- Die Emissionsätze für Kleinwiederkäuer, insbesondere für Schafe und Ziegen, sind hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Grundlage zu überprüfen.

Weitere Bemerkungen

Vorrang der Landwirtschaft wird unterlaufen

Mit RPG 2 hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgehalten, dass die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen in der Landwirtschaftszone Vorrang gegenüber nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen hat. Gleichzeitig wurde das Ziel verankert, bestehende landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten, zu erneuern und auch zugunsten des Tierwohls weiterentwickeln zu können. Eine Vollzugsempfehlung, die aufgrund deutlich erhöhter

Mindestabstände genau diese Weiterentwicklung erschwert oder verunmöglicht, steht diesem gesetzgeberischen Auftrag entgegen. Der auf Seite 18 vorgesehene Abzug vermag diesen Widerspruch aus Sicht des SBV nicht aufzulösen. Die Empfehlung ist deshalb so auszugestalten, dass der mit RPG 2 ausdrücklich gestärkte Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone auch tatsächlich zum Tragen kommt und nicht durch die Vollzugspraxis faktisch wieder eingeschränkt wird.

Anpassung der Mindestabstände nach Nutzungszone (Kapitel 5.1)

Der Entwurf sieht je nach Nutzungszone unterschiedliche Anpassungen der Mindestabstände vor. In Wohnzonen bleibt der volle Mindestabstand massgebend. Für Mischzonen wird neu ein fixer Abzug von 30 m vorgesehen. Gegenüber der bisherigen prozentualen Reduktion kann dies bei kleineren Mindestabständen vorteilhaft, bei grossen Mindestabständen hingegen nachteilig sein. Gegenüber Nicht-Wohnzonen besteht kein Mindestabstand; die Beurteilung übermässiger Immissionen bleibt davon unberührt.

Der SBV lehnt eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Berechnung allein aufgrund des Wechsels von prozentualen zu fixen Abzügen ab. Bestehende Betriebe, welche die bisherigen reduzierten Mindestabstände einhalten, dürfen durch den Methodenwechsel nicht nachträglich benachteiligt werden.

Der SBV schlägt deshalb vor, die bisherige prozentuale Reduktion mit den neu vorgesehenen fixen Abzügen zu kombinieren und jeweils die für den Betrieb günstigere Variante anzuwenden:

- Wohnzone: voller Mindestabstand;
- Mischzone: Reduktion um 30 % bzw. mindestens der vorgesehene fixe Abzug;
- Landwirtschaftszone: Reduktion um 50 % bzw. mindestens der vorgesehene fixe Abzug.

Für bestehende, rechtmässig bewilligte Betriebe ist zudem eine klare Bestandesgarantie vorzusehen.

Praxistest und Koordination

Vor der definitiven Verabschiedung muss das überarbeitete Modell gemeinsam mit den zuständigen Stellen für Luftreinhaltung, Raumplanung, Landwirtschaft, Tierschutz und Baubewilligungen nochmals geprüft werden. Die Praxistests müssen unterschiedliche Tierarten, Bestandesgrössen, Haltungssysteme und Standortverhältnisse abbilden. Erst wenn die offenen Punkte geklärt sind, kann eine einheitliche und praxistaugliche Anwendung sichergestellt werden.

Schlussbemerkungen

Der SBV unterstützt eine schweizweit einheitliche Vollzugspraxis. Der vorliegende Entwurf erfüllt die Voraussetzungen für eine praxistaugliche Vollzugsempfehlung jedoch noch nicht und ist grundlegend zu überarbeiten. Die Methode muss die landwirtschaftliche Praxis realistisch abbilden, Investitions- und Rechtssicherheit gewährleisten und keine Fehlanreize zulasten des Tierwohls schaffen. Die genannten Punkte sind deshalb vor der definitiven Verabschiedung der Empfehlung anzupassen und anhand weiterer Praxisfälle zu überprüfen. **Ohne**

Schweizer Bauernverband
Union Suisse des Paysans
Unione Svizzera dei Contadini

sbv | usp | usc

entsprechende Überarbeitung ist von einer Veröffentlichung der Empfehlung in der heutigen Form abzusehen. Für den SBV stehen dabei insbesondere vier Punkte im Vordergrund:

- **Tierfreundliche Haltungssysteme dürfen nicht benachteiligt werden**. Die Anforderungen der Luftreinhaltung dürfen nicht dazu führen, dass Verbesserungen beim Tierwohl aufgrund höherer Mindestabstände erschwert oder verhindert werden.
- **Die Weiterentwicklung bestehender Betriebe muss gewährleistet bleiben.** Für rechtmässig bewilligte Tierhaltungsanlagen braucht es einen angemessenen Bestandesschutz. Auch kleinere Anpassungen, Sanierungen, Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen müssen am bestehenden Standort weiterhin möglich sein und dürfen nicht aufgrund der neuen Berechnungsmethode eine unverhältnismässige Neubeurteilung der gesamten Anlage auslösen. Dies gilt insbesondere bei gleichbleibendem oder reduziertem Tierbestand und bei Verbesserungen zugunsten des Tierwohls.
- **Die Berechnungsparameter müssen praxistauglich ausgestaltet sein.** Insbesondere die Empfehlungen zu kleinen Quellenstärken, zur gegenseitigen Beeinflussung und zum Kaltluftfaktor sind nochmals zu überprüfen.
- **Der Vorrang der Landwirtschaft ist zu berücksichtigen.** Bei der Festlegung der Mindestabstände ist dem mit RPG 2 verankerten Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone angemessen Rechnung zu tragen. Die Vollzugsempfehlung muss gewährleisten, dass bestehende landwirtschaftliche Betriebe erhalten, erneuert und weiterentwickelt sowie zugunsten des Tierwohls angepasst werden können.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Martin Rufer
Direktor

Beilagen : Beurteilung des Berechnungstools zur Ermittlung der Mindestabstände – Entwurf Cercl'Air-Empfehlung Nr. 36, Version 22.05.2026

Laurstrasse 10 | 5201 Brugg | Telefon +41 (0)56 462 51 11
info@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch